

II - 72/10 oder Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 8. Sept. 92
Stubenring 1

Zl. 10.009/198-4/92

3329/AB

1992 -09- 10

zu 3357 JJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Huber, Dolinschek und Meisinger an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Gesundheit am Arbeitsplatz - gesund in Pension, Nr. 3357/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Einleitend möchte ich festhalten, daß - nachdem die anfragenden Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs eine Resolution des Gewerkschaftlichen Linksblocks im ÖGB zur Grundlage der Anfrage genommen haben - meine Stellungnahme an die Verfasser der ursprünglichen Resolution von Interesse sein dürfte. Diese Stellungnahme liegt in Kopie bei. Ich gehe davon aus, daß diese inhaltliche Stellungnahme die Beantwortung der Frage 1 der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage abdeckt.

Antwort zu Frage 2:

Ob eine Forderung in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird, hängt nicht vom Willen eines Regierungsmitgliedes alleine ab. Hiezu ist in der Folge einer politischen Einigung die Beschlußfassung durch den Gesetzgeber (Parlament) erforderlich. Im übrigen ist aus meiner Stellungnahme ersichtlich, daß ein Teil der Forderungen bereits realisiert bzw. in Vorbereitung ist.

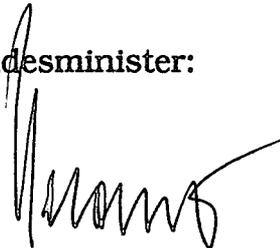
Antwort zu Frage 3:

Das derzeit geltende Nachtschwerarbeitsgesetz berücksichtigt extreme Arbeiterschwernisse in einem bisher nicht erreichten Ausmaß. So sind insbesondere durch die jüngste Novelle zum Nachtschwerarbeitsgesetz wesentliche Verbesserungen für die betroffenen Arbeitnehmer/innen erzielt worden. Auch die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer/innen, denen die Schutzmaßnahmen dieses Gesetzes zugute kommen, wurde wesentlich erhöht.

Ergänzend ist noch anzuführen, daß jene Teile des Krankenpersonals, das unter vergleichbaren Erschwernissen wie im § 2 Abs. 1 NSchG aufgelistet Arbeiten verrichtet, entweder mittels Kollektivvertrag oder durch Verordnung in den Geltungsbereich des Gesetzes einbeziehbar sind. § 2 Abs. 5 NSchG hält fest: "Arbeitnehmer, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist und die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen, sind unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Landeshauptmannes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen".

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß der Gewerkschaftliche Linksblock im ÖGB, dessen Resolution die Grundlage der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage darstellt, sich in einem Schreiben an mich deutlich von der FPÖ abgegrenzt hat.

Der Bundesminister:





BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALES
JOSEF HESOUN

1010 WIEN, DEN 16.7.1992
STUBENRING 1
TELEFON (0222) 711 00
TELEX 111145 ODER 111780

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Zu der mit Schreiben vom 7. Mai 1992 übermittelten Resolution teile ich mit:

Grundsatz aller derzeit zur Diskussion stehenden Reformvorhaben im Bereich des Pensionsrechtes ist die Sicherheit der Pensionen und der Schutz des Vertrauens in die Pensionsversicherung. Das Erwerbprinzip, das Sozialprinzip, das Prinzip der Lebensstandardsicherung und das Prinzip der Teilnahme der Pensionisten am wirtschaftlichen Fortschritt bilden die Grundlage für die Reformüberlegungen.

Die Pensionsversicherung soll durch eine Strukturreform in einer solchen Weise an die Bevölkerungsentwicklung angepaßt werden, daß sie auch in Zukunft ihre Funktion als Sicherung des Lebensstandards im Alter erfüllen kann. Hiebei wird eine verteilungsgerechtere Gestaltung des Leistungsrechtes überlegt.

Die Pensionsberechnung wird mit dem Ziel überdacht, einerseits bereits nach 35 Versicherungsjahren 80 % der Bemessungsgrundlage grundsätzlich sicherzustellen, andererseits Anreize zu einer späteren Inanspruchnahme der Pension zu schaffen, letzteres jedoch ausschließlich in Abhängigkeit von der jeweiligen Gesamtversicherungszeit sowie dem Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung des einzelnen Versicherten.

Zur Forderung 1:

An verbesserten gesetzlichen Bestimmungen über den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz wird derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales gearbeitet. Die EG-Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sehen nämlich Mindestvorschriften vor, die größtenteils über das derzeit geltende österreichische Arbeitnehmerschutzrecht hinausgehen. Im Zuge der notwendigen EG-Anpassung wird daher eine umfassende Neuregelung dieses Rechtsgebietes erfolgen.

Zur Forderung 2:

Ein von meinem Ministerium erstellter Entwurf einer Novelle des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes wurde bereits im Ministerrat am 23. Juni 1992 beschlossen und befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung. Dieser Entwurf sieht vor, daß die derzeit bestehenden Voraussetzungen der Schichtarbeit und der Arbeit in einem Nachtschichtbetrieb entfallen sollen, sodaß auch Nachtschwerarbeiter, die in keinem Schichtbetrieb arbeiten, in den Genuß der Schutzbestimmungen des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes kommen werden. Des weiteren beinhaltet der Entwurf die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmergruppen wie Bergarbeiter über Tage, Arbeitnehmer im Bohrlochbergbau und Feuerungsmaurer sowie eine Ermächtigung an die Kollektivvertragsparteien, weitere Arbeitnehmer, die unter gleichwertigen Bedingungen arbeiten, in den Geltungsbereich des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes einzubeziehen. Weitere Neuerungen sind die Berücksichtigung der Mehrfachbelastung bei Beurteilung der Schwerarbeit, die Absenkung der derzeit erforderlichen Anzahl von 60 Nachtdienstleistungen für die Gewährung eines Zusatzurlaubes auf 50, und die Erweiterung der Definition der Bildschirmarbeitsplätze. Das Anfallsalter für das Sonderruhegeld wird mit 57 bzw. 52 Jahren festgelegt. Sonderruhegeld soll nicht nur bei Erreichung von 180 Beitragsmonaten in 360 Kalendermonaten, sondern auch bei Erlangung von 240 Beitragsmonaten ohne Rahmenfrist zustehen.

Zur Forderung 3:

Im Rahmen der umfassenden Novellierung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzrechtes werden auch neue Vorschriften über die betriebsärztliche Betreuung geschaffen werden: Nach den EG-Richtlinien hat der Arbeitgeber unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer entweder Arbeitnehmer mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz zu bestellen oder externe Personen oder Dienste heranzuziehen. Da die betriebsärztliche Betreuung nach diesen Vorschriften also unabhängig von der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu erfolgen hat, wird dies eine entscheidende Verbesserung gegenüber dem derzeit geltenden Recht bewirken.

Derzeit bestehen größere arbeitsmedizinische Zentren nur in Hall/Tirol, Klagenfurt, Leoben, Linz, Mödling und St. Pölten. Arbeitsmedizinische Zentren stellen gerade für Kleinbetriebe aber auch für das Bauwesen eine besonders zielführende Form der betriebsärztlichen Betreuung dar. Daher wurde bereits ein Plan zur flächendeckenden Versorgung Österreichs mit arbeitsmedizinischen Zentren erarbeitet und soll nun stufenweise umgesetzt werden, sodaß langfristig die arbeitsmedizinische Betreuung aller Arbeitnehmer sichergestellt werden kann. Nach diesem Modell würden österreichweit etwa 32 neu zu errichtende arbeitsmedizinische Zentren benötigt werden.

Zur Forderung 4:

Zur geforderten Reform der Berufskrankheitenliste ist zu sagen, daß Erweiterungen dieser Liste davon abhängig sind, ob ein arbeitsmedizinisch typischer und gesicherter Zusammenhang zwischen dem Auftreten der Krankheit und einer beruflichen Tätigkeit schlechthin hergestellt werden kann. Dieser Nachweis ergibt sich jeweils durch Zugrundelegung der Ätiologie mit den allgemeinen Erkenntnissen der Arbeitsmedizin.

Zur Forderung 5:

Was die Sicherstellung einer ausreichenden Altersversorgung betrifft, so ist es ein erklärtes Ziel der Bundesregierung, den ohne Zweifel berechtigten Wünschen der Generation, die unter oft

- 4 -

großen Entbehrungen am Aufbau dieser Republik mitgearbeitet hat, weitgehend zu entsprechen.

So ist es trotz des Umstandes, daß in den letzten 20 Jahren die wirtschaftliche Entwicklung auch so manche Talsohle durchschritten hat, gelungen, auch für die Pensionisten eine Kaufkraftsteigerung von über 30 % seit dem Jahre 1970 zu erzielen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Bezieher kleiner Pensionen gerichtet, deren Einkommenssituation in den vergangenen Jahren immer wieder durch außertourliche Erhöhungen der Ausgleichszulagen-Richtsätze ganz wesentlich verbessert werden konnte.

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die laufende Gesetzgebungsperiode wurde festgeschrieben, diesen verstärkten Ausbau der Grundversorgung fortzuführen und bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode einen Ausgleichszulagen-Richtsatz von S 7.500,-- für Alleinstehende und S 10.714,-- für Ehepaare zu erreichen. Durch die 50. Novelle zum ASVG wurde bekanntlich in einer ersten Etappe der Richtsatz ab 1. Jänner 1992 für Alleinstehende auf S 6.500,-- (1991: S 6.000,--) und für Ehepaare auf S 9.317,-- (1991: S 8.600,--) erhöht; dies entspricht einer Erhöhung um 8,3 %.

Zur Forderung nach der 35 Stunden-Woche:

Die Arbeitszeitverkürzung stellt nach meiner Ansicht ein taugliches Mittel zur Entlastung des Arbeitsmarktes dar. Nach der Regierungserklärung bleibt die Frage der Arbeitszeitverkürzung jedoch weiterhin den Verhandlungen der Sozialpartner im Rahmen des Kollektivvertrages überlassen, um eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Branchen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

BM Hesoun e.h.

An den
Gewerkschaftlichen Linksblock im ÖGB
Grillgasse 51
1110 WIEN

BEILAGEN

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Huber, Dolinschek, Meisinger
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Gesundheit am Arbeitsplatz – gesund in Pension

Der Gewerkschaftliche Linksblock im ÖGB hat mit einem gerade für den Bundesminister für Arbeit und Soziales interessanten Flugblatt (siehe Beilage) wieder an die Problematik der Gesundheit am Arbeitsplatz und den Zusammenhang mit der Zahl der Frühpensionisten und Rentner erinnert.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welche der Forderungen des Gewerkschaftlichen Linksblocks im ÖGB halten Sie für zielführend zur Bekämpfung von Gesundheitsschäden der Arbeitnehmer?
2. Werden Sie diese Forderungen in dieser Gesetzgebungsperiode umsetzen? Wenn nein, warum nicht?
3. Werden Sie insbesondere – nachdem die letzte Novellierung des nunmehrigen Nachschwerarbeitsgesetzes aufgrund der "intensiven" Verhandlungen der Sozialpartner volle zehn Jahre gedauert hat – umgehend Verhandlungen über die nächste Novellierung beginnen, damit wenigstens nach der Jahrtausendwende eine ausreichende Berücksichtigung extremer Arbeiterschwernisse sichergestellt sein wird?

Wien, den 13. Juli 1992



Gesundheit am Arbeitsplatz -

Gesund in Pension

Die Zahl der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen nimmt ein immer bedrohlicheres Ausmaß an. Jeder zweite Mann und jede dritte Frau müssen heute damit rechnen, ihr Pensionsalter nicht gesund zu erreichen. Die Lebenserwartung invalider Männer liegt um zehn Jahre unter der gesunder Männer, bei Frauen beträgt dieser Abstand mehr als fünf Jahre.

Invalidität bringt für die betroffenen Menschen eine stark eingeschränkte Lebensqualität und eine deutlich kürzere Lebenserwartung mit sich. Ein großer Teil dieser Invalidität ist in der Arbeitswelt entstanden, durch steigende Arbeitsbelastungen, Stress und Zeitdruck. Überstunden und Nacharbeit nehmen zu. Neue Belastungen entstehen, wo neue Technologien angewendet werden. Daneben existieren in den traditionellen Wirtschaftsbereichen (Industrie, Bau, Gastgewerbe, Handel, Bahn und Post) die klassischen krankmachenden Arbeitsbedingungen weiter. Abhilfe ist nicht in Sicht.

Das ist der Hintergrund, vor dem Regierung und Sozialpartner heute eine Pensionsreform betreiben, deren Ziel es ist, das Pensionsalter anzuheben. Wer früher in Pension geht, soll durch niedrigere Pensionen bestraft werden. Bestraft werden sollen auch ältere Arbeitslose und Invalide. Was können sie dafür?

Wir verlangen daher:

1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge in der Arbeitswelt müssen deutlich in den Vordergrund treten, wozu es verbesserter gesetzlicher Bestimmungen bedarf.
2. Eine grundlegende Novellierung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, die dazu führen muß, daß alle Menschen, die schwere Arbeit oder Schichtarbeit leisten, in den Genuß der Schutzbestimmungen (frühere Pension, mehr Urlaub, bezahlte Arbeitspausen) kommen. Dies muß auch für den Öffentlichen Dienst gelten.
3. Wir verlangen eine verbesserte betriebsärztliche Betreuung. Betriebsärzte sind dazu da, Krankmacher in den Betrieben aufzuspüren und Anleitung zu deren Beseitigung zu geben. Dafür müssen sie (technisch und rechtlich) ausgerüstet werden. Es bedarf der Einrichtung arbeitsmedizinischer Zentren, die vor allem auch den kleinen und mittleren Betrieben zugute kommen.
4. Eine Reform der Liste der anerkannten Berufskrankheiten muß dahin führen, daß wirklich alle krankmachenden Arbeitsbedingungen von der Unfallversicherung geschützt werden. Wer durch die Arbeit krank wird, soll neben seiner Pension mit einer Unfallrente rechnen können.